

entsprechende Beauftragte nach Recht und Gesetz handeln. Davon haben sich jedoch weder die Verwaltungsorgane noch das Kreisgericht leiten lassen.

Die Antragstellerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisgericht vorgetragen, daß auf bebauten Grundstücken der näheren Umgebung ebenfalls Neubauten, massive Garagen u. ä. existieren. Das Verwaltungsorgan hätte daher bei der Bestimmung der gesellschaftlichen Interessen an der Beseitigung der umstrittenen Bauwerkerweiterung seine in vergleichbaren Fällen bisher geübte Praxis zu berücksichtigen gehabt.

Es wäre zu beachten gewesen, daß die nicht den rechtlichen Erfordernissen entsprechende Arbeitsweise des ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht wesentlichen Anteil daran hatte, daß das Bauwerk widerrechtlich erweitert worden ist. In § 7 Abs. 2 der VO über Bevölkerungsbauwerke (in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung) und § 9 Abs. 3 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 26 S. 249) i. d. F. der 2. VO vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263) und der AnpassungsVO vom 14. Dezember 1988 wird eindeutig bestimmt, daß die Baugenehmigung durch den zuständigen Rat bei der Staatlichen Bauaufsicht einzuholen und zusammen mit der Zustimmung dem Antragsteller auszuhändigen oder zu übersenden ist. Der Beauftragte hat entgegen diesen Vorschriften, ohne Auftrag des Rates, nur einer Bitte der Antragstellerin entsprechend die Baugenehmigung erteilt und ausgehändigt.

Bürger, die sich an einen ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht mit Anliegen wenden, die die Errichtung oder Veränderung von Bauwerken betreffen, müssen darauf vertrauen können, daß dieser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften handelt und erforderlichenfalls auch auf die durch den Bürger einzuhaltenden Rechtsvorschriften hinweist. Das ist mit der Ausübung der ihm übertragenen staatlichen Befugnisse notwendig verbunden und unerlässlicher Bestandteil seiner in §15 Abs. 1 der VO über die Staatliche Bauaufsicht geregelten Beratungspflicht.

Diesen Vertrauensgrundsatz kann die Antragstellerin für sich in Anspruch nehmen. Das hätte durch das Verwaltungsorgan bei der Bestimmung der gesellschaftlichen Interessen an der Beseitigung der Bauwerkerweiterung zugunsten der Antragstellerin berücksichtigt werden müssen. Allein der Hinweis auf die fehlende Bauzustimmung für die Erweiterung und auf den Bezirkstagsbeschluß reicht bei der gegebenen Sachlage für die Feststellung des gesellschaftlichen Interesses nicht aus.

Im vorliegenden Fall hätte vielmehr konkret geprüft werden müssen, welche erheblichen Beeinträchtigungen sich aus der Bauwerkerweiterung ergeben, die deren Beseitigung erfordern. Sie könnten z. B. daraus erwachsen, daß das Bauwerk durch die Erweiterung der architektonischen Gestaltung des Siedlungsgebietes widerspricht, daß damit das Landschaftsbild negativ beeinflusst wird, daß Nachbarn erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen müssen oder sonstige belastende Konsequenzen für Mensch und Umwelt entstehen.

Das Verwaltungsorgan wird deshalb unter Beachtung der genannten Erfordernisse zunächst zu prüfen haben, ob ein gesellschaftliches Interesse an der Beseitigung der Bauwerkerweiterung gegeben ist. Sofern dies erneut bejaht wird, hat es in Ausübung des ihm obliegenden Ermessens abzuwägen, ob die Beseitigung zweckmäßig ist und gefordert werden sollte. Dabei wird auch abzuwägen sein, ob mit einer solchen Auflage die Verhältnismäßigkeit zwischen der von der Bauwerkerweiterung ausgehenden Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und dem Aufwand gegeben ist, der der Antragstellerin mit der Beseitigung entstehen würde. Es dürfte auch nicht unbeachtet bleiben, daß eine Erweiterung um 10 m² nach entsprechender Antragstellung nunmehr gemäß § 3 Abs. 6 der seit 1. Oktober 1989 geltenden Fassung der VO über Bevölkerungsbauwerke ohnehin möglich wäre, so daß letztlich auf diese Weise nur etwa die Hälfte der Bauwerkerweiterung strittig bliebe.

Aus den dargelegten Gründen waren der Beschluß des Kreisgerichts sowie die gegenüber der Antragstellerin getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters der Gemeinde und

des Vorsitzenden des Rates des Kreises aufzuheben und die Sache zur erneuten Bearbeitung an den Bürgermeister der Gemeinde, verbunden mit der Verpflichtung, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung zu treffen, zurückzuverweisen.

Strafrecht

§§ 196 Abs. 1 und 3 Ziff. 1, 62 Abs. 3 StGB.

Liegt ein schwerer Fall wegen der schweren Folgen nach § 196 Abs. 3 Ziff. 1 StGB vor und wird nach Prüfung aller Umstände festgestellt, daß das zum Unfall führende Verhalten nicht von erheblicher Schuld gekennzeichnet ist, sind die Voraussetzungen einer außergewöhnlichen Strafmilderung zu prüfen.

OG, Urteil vom 21. Dezember 1989 — 3 OSK 24/89.

Der Angeklagte V. ist Kfz-Schlosser und fuhr am 18. Dezember 1988 gegen 19.30 Uhr mit seinem Pkw „Trabant“ auf der F 71 nach M. An diesem Tag befand sich der Mitangeklagte U. mit seinem Pferdefuhrwerk, das trotz Dunkelheit und schlechter Sichtverhältnisse als Rückleuchte nur eine Taschenlampe hatte und vorn gar nicht beleuchtet war, auf der F71 in Richtung M. Etwa 150 m vor dem Ortseingang M. fuhr der Angeklagte V. mit einer Geschwindigkeit von etwa 70 km/h und mit Abblendlicht. Auf Grund der schwarzen Fahrbahndecke, der Dunkelheit und der ungünstigen Witterung betrug seine Sichtweite maximal 20 m. Erst etwa 15 m vor dem Gespannfahrzeug erkannte er dieses als Hindernis. Zuvor hatte er Gegenverkehr wahrgenommen. In einer Reflexbewegung lenkte er seinen Pkw nach links, um an dem Hindernis vorbeizukommen. Auf der Überholspur stieß er ca. 10 m vor dem Gespannfahrzeug mit dem entgegenkommenden Pkw des Zeugen D. frontal zusammen. Dieser Zeuge hatte das unbeleuchtete Fahrzeug des Angeklagten U. nicht gesehen. Der Zeuge D. fuhr auf der rechten Seite seiner Fahrbahn mit einer Geschwindigkeit von 70 bis 80 km/h. Ihm blieb keine Zeit mehr zum Ausweichen, als der Angeklagte V. kurz vor ihm auf seine Fahrbahnseite kam.

Die Ehefrau des Angeklagten V., die sich auf dem Beifahrersitz befand, verstarb unmittelbar an den Unfallfolgen. Er selbst erlitt durch den Verkehrsunfall Beckenfrakturen links und rechts sowie eine Oberschenkelfraktur rechts.

Im Fahrzeug des Zeugen D. befanden sich auf dem Beifahrersitz die Mutter des Zeugen, Frau W. D., und auf dem Rücksitz dessen Ehefrau und die Tochter, Frau W. D. verstarb infolge der Unfallverletzungen am 6. Januar 1989. Der Zeuge D. erlitt Beckenfrakturen rechts und links, seine Tochter eine Oberschenkelchaftfraktur links und seine Ehefrau eine Sprunggelenkfraktur links, eine Fußfraktur links und eine Nasenbeinfraktur. Die Geschädigten waren bis Mitte Januar 1989 in stationärer Behandlung, bei keinem wurde bisher die volle Gesundheit wieder erreicht. Es ist auch noch ungewiß, ob Dauerschäden Zurückbleiben.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten V. wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung. Die Bewährungszeit setzte es auf 2 Jahre und 6 Monate fest und bestätigte die Einzelbürgschaft. Für den Fall schuldhafter Verletzung der mit der Bewährung verbundenen Pflichten drohte es eine Freiheitsstrafe von einem Jahr an.

Auf den Protest des Staatsanwalts änderte das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts im Schuld- und Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten V. wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall (Vergehen gemäß § 196 Abs. 1 und 3 Ziff. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Darüber hinaus entzog es ihm gemäß §54 StGB die Fahrerlaubnis für die Dauer eines Jahres.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten V. die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts im Schuld- und Strafausspruch beantragt. Es werden Gesetzesverletzung und gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die den Urteilen zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen sowie die Verurteilung des Angeklagten V. wegen